

79.1. - 79.3



31. Jänner 1927

Dr. Sa/Sp

Betr. Kraus-Cassierer

An den

Verlag Paul Cassierer,

Berlin.

Viktoriastrasse

Herr Karl Kraus hat mich beauftragt Ihnen folgendes zu schreiben:

Es wurde Ihnen auf Intervention eines Freundes des Herrn Kraus das Kokoschka-Bild desselben zur Ausstellung überlassen. Herr Kraus lässt Sie darauf aufmerksam machen, dass dieses Bild nicht reproduziert werden darf, dass er jede Reproduktion desselben urheberrechtlich verfolgen wird und dass er darauf besteht, dass das Bild sofort nach Beendigung der gegenwärtigen Ausstellung an ihn zurückgestellt wird. Überdies soll ich Ihnen in Erinnerung bringen, dass die zugesagten 3000 Mark, vor deren Eingang das Bild nur durch einen Irrtum an Sie übersandt worden ist, noch immer nicht eingelangt sind und deren Absendung betreiben.

Hochachtungsvoll



Klaus - Cassira

31. Jan. 1927

~~15. 1927~~

31. Jänner 1927

Betr. Kraus-Cassierer

Dr. Sa/Sp

Aufgabefchein.

Fand:

Dr.

Wert	S	E	Gewicht	kg	E	Nachnahme	S	E	Gebühr	S	E



PAUL CASSIRER

BERLIN W.10  
VIKTORIASTR.35 2.2.27.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k

W i e n I

-----  
Schottenring 14

Auf Ihr Schreiben vom 31. Januar möchte ich Ihnen  
Folgendes erwidern:

Wir haben bezüglich des Kokoschka-Porträts "Karl Kraus"  
ausschliesslich mit der Besitzerin des Bildes Frau Helene Kann auf  
Grundlage unseres Schreibens vom 11. Januar 1927 verhandelt. Nach  
der mir vorliegenden Korrespondenz haben wir uns Frau Kann gegenü-  
ber verpflichtet, das Bild in Höhe von Mk. 20.000,- zu versichern  
und fernerhin das Bild sofort nach Beendigung der Ausstellung der  
Besitzerin wieder zuzustellen. Irgendwelche anders geartete Ver-  
pflichtungen sind wir nicht eingegangen.

Das Gemälde ist in unserem Katalog der Ausstellung re-  
produziert. Unsere Absicht, das Bild zu reproduzieren war der Be-  
sitzerin bekannt, da wir sie in unserem Schreiben vom 20. 1. aus-  
drücklich um die Ueberlassung einer Fotografie zum Zweck der Re-  
produktion gebeten haben. Frau Kann konnte uns eine Foto des Bil-  
des nicht überlassen, da sie, wie sie in Ihrem Schreiben vom 22.1.  
mitteilte, eine solche nicht besitzt, abgesehen von der Ansichtskar-

te, die für Reproduktionszwecke nicht geeignet ist.

Im übrigen möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Herr Kraus an dem Bild keinerlei Urheberrechte geltend machen kann, sondern dass sämtliche Reproduktionsrechte an den Werken von Oskar Kokoschka ausschliesslich die Firma Paul Cassirer innehat. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass die Reproduktionsrechte eines Kunstwerkes nicht mit dem Erwerb (bezw. der Schenkung) auf den neuen Besitzer übergehen, sondern dass die Rechte ausschliesslich bei dem Künstler bzw. dessen Vertreter bleiben. Das trifft nicht nur auf Privatpersonen, sondern sogar auf Museen zu.

Die Herausgabe der Fotografie des Bildes ohne unsere ausdrückliche Genehmigung auf einer Ansichtskarte war rechtlich unzulässig, da die Herausgabe nur mit unserer Genehmigung hätte erfolgen dürfen. Wenn wir dagegen nicht eingeschritten sind, so taten wir das nur aus besonderer Rücksichtnahme.

Die Erwähnung einer angeblich zugesagten Forderung von 3.000 Mark ist mir völlig unverständlich. Sollten Herr Kraus oder Frau Kann irgendwelche geldlichen Forderungen an den Künstler haben, so würde ich Sie bitten, sich doch direkt mit Herrn Prof. Kokoschka in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll

*Paul Cassirer*

Kraus - Hannover

4. Feb. 1927





23. Februar

7.

Betrifft: Kraus - Cassirer

An den Verlag

Paul Cassirer,

Berlin W 10

-----  
Viktoriastrasse Nr.35

Im Auftrage des Herrn Karl Kraus habe ich Ihr Schreiben vom 2. Februar 1927 in folgender Weise zu beantworten.

Ihre Verhandlungen mit der Besitzerin des Kokoschka-Porträts „Karl Kraus“ konnten Ihnen keine Reproduktionsrechte geben, da Frau Helene Kann nicht Eigentümerin, sondern nur Verwahrerin des Bildes ist. Selbst wenn Sie während der Unterhandlungen noch annehmen durften, dass Sie von Frau Kann irgendwelche Reproduktionsrechte erwerben könnten, so musste diese irrige Annahme nach Eintreffen meines Schreibens vom 31. Jänner 1927 wegfallen und Sie hatten und haben daher zu nachträglichen Reproduktionen und Vervielfältigungen und zum Vertrieb derselben keine Berechtigung. Die Urheberrechte an dem Kokoschka-Porträt stehen ausschliesslich Herrn Karl Kraus zu. Kokoschka hat seinen Wohnsitz in Wien, ist österreichischer Staatsbürger, das Porträt wurde in Wien gegen Entgelt und zwar als Ersatz für ein früheres,



von Herrn Kraus bezahltes Porträt Kokoschkas geschaffen.  
( Er hatte dieses seinerzeit für die Ausstellung in Hagen  
entlehnt, nicht zurückgestellt, und es hat seither wieder-  
holt den unrechtmässigen Besitzer gewechselt. Sollte Ihre  
in Klammer gesetzte Bemerkung: „bezw. der Schenkung“ auf einer  
Information beruhen, so war diese falsch und ungebührlich.)  
Nach § 13 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes stehen  
bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen  
Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, die  
Rechte des Urhebers dem Besteller zu. Herr Kokoschka konnte  
Ihnen daher keine wie immer gearteten Reproduktionsrechte an  
seinen in Österreich gegen Entgelt gefertigten Porträts  
einräumen. Es ist übrigens merkwürdig, dass Sie sich noch  
eine Zustimmung der Frau Kann einholen zu müssen glaubten,  
wenn Ihnen das Reproduktionsrecht ohnedies nach Ihrer Meinung  
von Herrn Kokoschka übertragen wurde. Wie Sie übrigens glau-  
ben konnten, dass Frau Kann Ihnen irgendwelche Rechte, wel-  
che dem Urheber zustehen, übertragen konnte, ist mir nicht  
recht klar, da Ihnen als Verleger doch bestimmt bekannt war,  
dass nach deutschem Recht dem Verfertiger des Porträts, nach  
österreichischem Recht dem Besteller die Urheberrechte zu-  
stehen, keinesfalls also einer blossen Besitzerin. Nach Er-  
halt meines Schreibens konnten Sie keinesfalls mehr im unklaren  
darüber sein, dass Herr Kraus eine Reproduktion des Bildes  
verbietet und es war daher jede nachher erfolgte Reproduktion

und Verbreitung desselben eine Verletzung der Urheberrechte meines Mandanten. Mein Mandant behält sich auch die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen Verletzung seiner Rechte vor.

Was endlich die erwähnten 3.000.-Mark betrifft, so wurden diese von Herrn Kokoschka ausdrücklich für die Gestattung der Ausstellung zu Gunsten des Dvorak-Mausoleums zugesagt, und es wird noch weiter aufzuklären sein, ob Herr Kokoschka diese Zusage für Sie machen durfte oder ob er hierbei seine Vollmacht überschritten hat. Ich werde auf diesen Punkt nach Einholung entsprechender Informationen von Seiten des Herrn Kokoschka zurückkommen. Herr Kraus hatte einem mit ihm befreundeten Kunsthistoriker Dr. Ludwig Münz die Ordnung dieser Angelegenheit überlassen und war damit einverstanden, dass die Darbietung des Gemäldes für Zwecke des Kunsthandels, der er sonst nie zugestimmt hätte, an die Bedingung geknüpft wurde, dass Herr Kokoschka die längst geplante malerische Arbeit an dem Mausoleum des auch von ihm hoch verehrten Professor Dvorak ausführe und dass der für die Bauarbeiten erforderliche Geldbetrag zur Verfügung gestellt werde. Leider wurde im Vertrauen auf seine Zusage nicht deren Erfüllung abgewartet, sondern das Porträt abgesendet.

Besonders zurückweisen muss ich Ihre Äusserung wegen Unterlassung eines Schrittes über die Herausgabe der Ansichtskarte mit dem Porträt des Herrn Kraus und Ihre Annahm<sup>e</sup>.

dass Sie damit eine besondere Rücksicht geübt haben. Herr Kraus wünscht bei dem feststehenden Tatbestande seines Urheberrechtes keine Rücksichtnahme, und duldet auch nicht, dass Sie ihm eine Verletzung Ihrer Rechte insinuieren, über die Sie sich, bevor Sie eine derartige Behauptung aufstellen, bei jedem Anwalt informieren konnten und mussten.

Hochachtungsvoll



rekommandiert.

Betrifft: Kraus - Cassirer

expediert am <sup>23</sup>... Februar 1927.



23. Februar

7.

Betrifft: Kraus - Cassirer



Gegenstand:

Zufgabebefehl.

Nr. 446

*Massary*

Wert	Gehalt		Mahnahme		Gebühr	
	S	R	S	R	S	R

Beforderer  
Datum:





23. Februar

7.

Betrifft: Kraus - Cassirer

RECHENANWALTER  
DR. OSKAR HANKE  
WIEN, S. SCHATTENB. 11

14

44/2127

Karl

VI

~~Handwritten signature~~

Paul

~~Handwritten signature~~



Band II No. 79

Wien - Linn

31. I. 27



44/2127

Karl Kraus - Paul Cassierer.  
-----

Frau Kann hatte dem Kunsthändler Cassierer in Berlin das Karl Kraus Portait Kokoschkas zu Ausstellungszwecken überlassen. Kraus liess Cassierer brieflich mitteilen, dass er keinesfalls seine Einwilligung zur Reproduktion des Bildes gebe und reklamierte gleichzeitig einen angeblich von Cassierer zugesagten Betrag von RM 3000.-- für Zwecke des Dvorak-Mausoleums, als Entschädigung für die ~~kontax~~ Ueberlassung des Bildes.

Cassierer antwortete darauf, dass er mit Frau Kann lediglich die Vereinbarung getroffen hatte, das Bild auf RM 2000.-- versichern zu lassen, dass sie ausser/dem Kenntnis davon hatte, dass das Bild für den Katalog reproduziert werde. Im übrigen machte er Karl Kraus darauf aufmerksam, dass sämtliche Reproduktionsrechte an Werken von Kokoschka der Firma Cassierer gehörten. Von zugesagten RM 3000.-- wäre Cassierer nichts bekannt.

Dr. Samek beantwortete dieses Schreiben dahingehend, dass er Herrn Cassierer aufklärte, dass nach österreichischem Urheberrecht die Urheberrechte für ein für Entgelt angefertigtes Bild oder Skulptur nicht dem Verleger sondern dem Besteller gehören. Das fragliche Bild hatte Karl Kraus für Geld anfertigen lassen. Was die erwähnten RM 3000.-- betrifft, so hatte sie Herr Kokoschka ausdrücklich für die Gefälligkeit der Ueberlassung des Bildes, zu Gunsten des Dvorak-Mausoleums zugesagt.

Der Ausgang der Sache ist aus dem Akt nicht ersichtlich.



